

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **9.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 9. Juni 2005

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230, Meerbusch-Lank-Latum, Wohngebiet Kierster Straße

9.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

9.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

9.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230, Meerbusch-Lank-Latum, Wohngebiet Kierster Straße hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 4. Mai 2005 bis einschließlich 8. Juni 2005 öffentlich ausgelegen.

Die Abgabe einer Stellungnahme der Öffentlichkeit ist noch bis einschließlich zum 8. Juni 2005 möglich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Stellungnahme eingegangen. Sollten weitere Stellungnahmen noch fristgerecht eingehen, werden sie in der Sitzung vorgestellt und Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Über die, bis zum heutigen Datum eingegangene Stellungnahme entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Nachbargemeinschaft Am Heidbergdamm Anlage 1 Schreiben vom 12. Mai 2005

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Die Stadt möchte jedoch ihren Vorschlag des Nachbarschaftsvereins aufnehmen und bietet eine Übernahme der Pflege, der im Plangebiet verbleibenden öffentlichen Grünfläche, die eine Größe von etwa 2.200 m² ausmacht, an. Diesbezüglich ist Herr Schmid / Fachbereich Grünflächen als Ansprechpartner zu kontaktieren. Die Stadt Meerbusch verfügt über eine Vielzahl von Patenschaften im Bereich der öffentlichen Grünflächen. So befinden sich zum Beispiel Bäume oder Grünbeete in privater Pflege Hierbei ist die Identifikation mit dem eigenen Wohngebiet unter Einbeziehung des öffentlichen Straßenraums, der nicht vor der Haustür endet, sehr groß. Im Bezug auf die sog. Nachbarschaftsvereine hat die Stadt leider oft genug die Erfahrung gemacht, dass meist dann die Pflegegemeinschaft zerbricht wenn der Fortgang eines Initiators - durch ggf. einen Wohnungswechsel in einen anderen Stadtteil - ansteht.

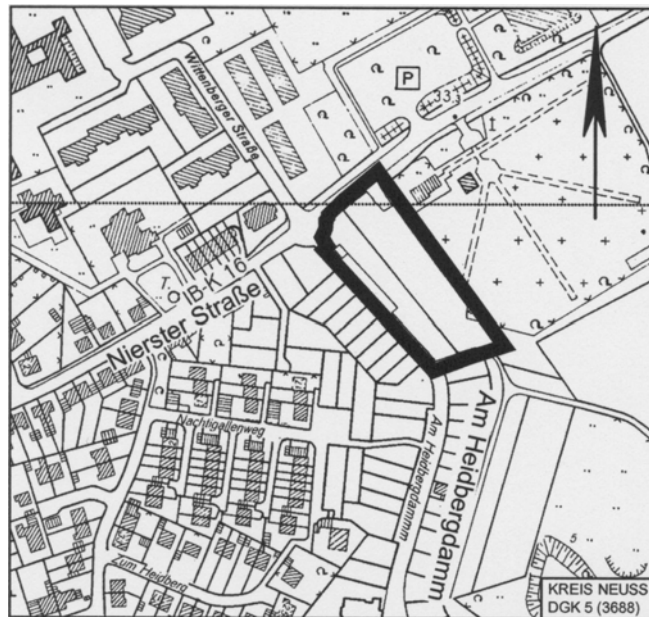
9.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230, Meerbusch-Lank-Latum, Wohngebiet Kierster Straße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in etwa begrenzt im

- Norden durch die südliche Begrenzungslinie des Gehweges sowie im Anschluss durch die Straßenbegrenzungslinie der Nierster Straße,
 - Osten durch den Friedhof an der Nierster Straße mit dem Flurstück 1359 der Flur 7 der Gemarkung Latum,
 - Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Heidbergdamm,
 - Süden durch die nördliche Begrenzungslinie des Fuß- und Radweges
- und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung

- unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahme -
- als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 9. Juni 2005 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 230 außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 4. Mai 2005 bis einschließlich 8. Juni 2005 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit wurden bis zum heutigen Tag - mit Datum vom 27. Mai 2005 - die als Anlage 1 in Kopie beigefügte Stellungnahme vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25. April 2005 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Einwendung vorzubringen, sind der als Anlage 2 in Kopie beigefügten Listen zu entnehmen.

Die Abgabe einer Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ist noch bis zum 1. Juni 2005 möglich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Stellungnahmen eingegangen. Sollten Stellungnahmen noch fristgerecht eingehen, werden sie in der Sitzung vorgestellt und Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangene Stellungnahme unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme bzw. wird keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen, kann ferner der Plan dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 9.2: